Finanzamt Österreich 1000 Wien, Postfach 260

Tel: +43 50 233-233

Zurück an: 1000 Wien, Postfach 254 - 52

Dipl.-Ing. Primetzhofer Alexandra Erzherzog Rainer-Gasse 5-7/Haus 1 3400 Klosterneuburg Datenschutzerklärung auf bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

	26. Mai 2021
Steuernummer	
07 234/1498	
Versicherungsnummer	
3648 090970	
Team	
AV03	

Bitte führen Sie bei allen schriftlichen Eingaben Ihre Steuernummer an.

Bankverbindung: BAWAG P.S.K. BIC: BUNDATWW

IBAN: AT31 0100 0000 0550 4075

EINKOMMENSTEUERBESCHEID 2020 Beschwerdevorentscheidung gem. § 262 BAO

Aufgrund der Beschwerde vom 20.05.2021 wird der Bescheid vom 19.05.2021 geändert. Die Einkommenste uer

wird für das Jahr 2020

 festgesetzt mit
 - 619,00 €

 Bisher war vorgeschrieben
 - 179,00 €

Wir überweisen das Guthaben automatisch auf Ihr Girokonto. Es gibt jedoch Ausnahmen:

- Sie haben eine Barauszahlung beantragt.
- Sie haben bei uns einen Rückstand, dann verrechnen wir das Guthaben zuerst dagegen.
- Das Guthaben ist unter 5 Euro, dann belassen wir den Betrag auf Ihrem Abgabenkonto.
- Sie haben uns kein Girokonto bekannt gegeben. Wollen Sie das Guthaben ausbezahlt bekommen, dann geben Sie uns Ihre Kontodaten bekannt und stellen elektronisch über FinanzOnline oder mit einem Brief einen Rückzahlungsantrag.

Berechnung der Einkommensteuer:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Übermittelte Lohnzettel laut Anhang

Bezugsauszahlende Stelle..... stpfl. Bezüge (245)

Erste Group Bank AG 55.266,47 €

Werbungskosten, die der Arbeitgeber

nicht berücksichtigen konnte...... - 718,00 € 54.548,47 €

Gesamtbetrag der Einkünfte 54.548,47 €

Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988):

Viertel der Aufwendungen für Personenversicherungen,

Wohnraumschaffung und -sanierung, (Topf-Sonderausgaben) eingeschliffen nach folgender Formel:

(60.000,00 € − 54.548,47 €) * (1.460,00 € − 60 €) / 23.600 € + 60 €...... - 383,40 €

Außergewöhnliche Belastungen:

EStG Einkommensteuergesetz / BAO Bundesabgabenordnung

Finanzamt Österreich 1000 Wien, Postfach 260 Tel: +43 50 233-233 FinanzOnline, unser Service für Sie	26. Mai 2021 Steuernummer 07 234/1498
Aufwendungen vor Abzug des Selbstbehaltes (§34 (4) EStG 1988)	-
Einkommen	54.165,07 €
Die Einkommensteuer gem. § 33 Abs. 1 EStG 1988 beträgt: 0 % für die ersten 11.000,00	0,00 € 1.400,00 € 4.550,00 €
42 % für die restlichen 23.165,07	
Steuer vor Abzug der Absetzbeträge	15.679,33 €
Familienbonus Plus	
Steuer nach Abzug der Absetzbeträge	14.160,33 €
Die Steuer für die sonstigen Bezüge beträgt: 0 % für die ersten 620,00	0,00 € 372,25 €
Einkommensteuer	14.532,58 €
Anrechenbare Lohnsteuer (260)	0,15 €
Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift	
Festgesetzte Einkommensteuer Bisher festgesetzte Einkommensteuer (gerundet)	
Abyabengutschrift	440,00€

Begründung:

Der Familienbonus Plus steht unbeschränkt Steuerpflichtigen für ein Kind zu, für das Familienbeihilfe nach dem FLAG 1967 gewährt wird. Nicht erforderlich ist, dass für das Kind für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe zusteht. Der Familienbonus Plus ist ein Monatsbetrag und steht nur auf Antrag zu.

Antragsberechtigt für den Familienbonus Plus sind grundsätzlich beide Elternteile also - wie im gegenständlichen Fall - der Familienbeihilfenberechtigte und der (Ehe-)Partner des Familienbeihilfenberechtigen

In Summe steht für ein Kind nie mehr als der ganze Familienbonus Plus zu.

Im gegenständlichen Fall wurde für Ihr Kind dem Unterhaltsverpflichteten der anteilige (halbe) Familienbonus Plus gewährt.

Die Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen haben wir nicht berücksichtigt. Der Grund: Die Aufwendungen sind niedriger als der für Sie gültige Selbstbehalt in Höhe von 6.098,92 Euro.

26. Mai 2021 **Steuernummer** 07 234/1498

Der Familienbonus Plus kann für das Kind mit der Sozialversicherungsnummer/mit dem Geburtsdatum 5260021214 nur zur Hälfte berücksichtigt werden, weil für dieses Kind die andere Hälfte des Familienbonus Plus von der/dem Unterhaltszahler/in beantragt wurde.

Topf-Sonderausgaben z. B. für Wohnraumschaffung und -sanierung sowie Beiträge für bestimmte Versicherungen können wir nur zu einem Viertel berücksichtigen. Liegt der Gesamtbetrag Ihrer Einkünfte über 36.400 Euro verringert sich der Betrag weiter. Dafür verwenden wir die oben angeführte Formel.

Bitte beachten Sie:

Ihre Spenden, Kirchenbeiträge oder Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung oder für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung werden erstmals für das Kalenderjahr 2017 bis spätestens Ende Februar des Folgejahres verpflichtend elektronisch an das Finanzamt übermittelt und automatisch bei der Veranlagung berücksichtigt.

Rechtsbelehrung:

Diese Beschwerdevorentscheidung wirkt wie eine Entscheidung über die Beschwerde (§ 263 Abs. 3), es sei denn, dass innerhalb eines Monats nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung der Antrag auf Entscheidung über die Beschwerde (Vorlageantrag) durch das Bundesfinanzgericht bei dem oben angeführten Amt gestellt wird. Enthält der Bescheid die Ankündigung einer gesonderten Begründung, dann beginnt die Rechtsmittelfrist nicht vor Bekanntgabe der Begründung oder der Mitteilung, dass die Ankündigung als gegenstandslos zu betrachten ist, zu laufen. Bei rechtzeitiger Einbringung dieses Antrages gilt die Beschwerde ab diesem Zeitpunkt wieder als unerledigt; im Übrigen bleiben aber die Wirkungen der Beschwerdevorentscheidung bis zur abschließenden Erledigung erhalten.

Lohnzettel und Meldungen

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten die **steuerpflichtigen Bezüge (245)** nachfolgend angeführter Lohnzettel:

Bezugsauszahlende Stelle:	Bezugszeitraum:
Dezuusauszanienue Stelle.	Dezuuszeitraum.

Erste Group Bank AG

Beträge in

01.01.2020 bis 31.12.2020

Bruttobezüge (210)	73.134,02
Sonstige Bezüge vor Abzug d. SV-Beträge (220)	8.197,72
SV-Beiträge für laufende Bezüge (230)	9.369,83
Weitere sonstige Bezüge	300,00
Übrige Abzüge (243)	300,00

Steuerpflichtige Bezüge (245)

55.266,47

EUR

Einbehaltene Lohnsteuer	15.151,73
Anrechenbare Lohnsteuer (260)	15.151,73
SV-Beiträge für sonstige Bezüge (225)	1.373,58

Die Bezüge waren gemäß § 84 bzw. § 3 Abs. 2 EStG 1988 von den bezugs-, pensionsauszahlenden Stellen dem Finanzamt zu melden.

B undesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2021-05-26T18:54:34+02:00
Unterzeichner	Finanzamt Österreich (FAÖ)	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	7942886	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	